



Vertrag

Firma:

Firmenname

Adresse

PLZ Ort



Vertrag

in der Fassung vom 01.01.2025

Die **VMW mbH**
Bahnhofstraße 44, 66663 Merzig,
nachstehend VMW genannt, vertreten durch den Geschäftsführer

Herrn Dirk Joris

und die Firma

Firmenname
Adresse
PLZ Ort

nachstehend Auftragnehmer genannt, vertreten durch den Geschäftsführer

Herrn **Vorname Nachname**

schließen folgenden Vertrag:

1. Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages ist die Vergabe von Betriebsleistungen im Linienverkehr gemäß § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) durch die VMW an den Auftragnehmer. Der Leistungsumfang und die Leistungsvergütung sind in Anlage I aufgeführt.
- 1.2 Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die wirtschaftliche Selbständigkeit des Auftragnehmers durch diesen Vertrag nicht beeinträchtigt wird.
- 1.3 Die nachstehend aufgeführten Anlagen (I bis VI) sowie eventuelle Nachträge sind Bestandteile dieses Vertrages:

I.	Leistungsumfang und Leistungsvergütung gem. Angebot des Auftragnehmers
II.1	Fahrzeugliste in der jeweils aktuellen Fassung
II.2	Anforderungen der Fahrzeuge nach Kategorie
II.3	Lastenheft für Standard-Niederflur-Linienbusse
II.4	Technische Ausrüstung der Fahrzeuge
II.5	Pönaleliste
III.	Fahrerliste in der jeweils aktuellen Fassung
IV.	Versicherungsnachweis in der jeweils aktuellen Fassung
V.	Angaben zur Leistungsfähigkeit
VI.	Tariftreueerklärung
VII.	Dienstunterlagen (Grafische, tabellarische Dienstpläne, Dienstheft)

2. Pflichten des Auftragnehmers

- 2.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Betriebsleistung unter Beachtung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des PBefG und der BOKraft, sowie der aus der Genehmigung des Linienverkehrs und speziellen Anforderungen des Aufgabenträgers folgenden Pflichten zu erbringen.
- 2.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von ihm zu erbringende Betriebsleistung pünktlich, unter Einhaltung des Fahrplans und der besonderen Anordnung durch die VMW, durchzuführen. Im Übrigen hat der Auftragnehmer alle sachlichen und personellen Mittel für die ihm übertragene Betriebsleistung zu stellen. Eine Übertragung der Leistung oder Teile der Leistung durch den Auftragnehmer auf Dritte ist ohne Zustimmung der VMW nicht gestattet.
- 2.3 Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Überprüfung der Gültigkeit von Führerscheinen und Fahrerkarten der eingesetzten Fahrpersonale.
- 2.4 Die Dienstvorschriften sowie ständig herausgegebene Verfügungen und Bekanntmachungen der VMW sind verbindlich.
- 2.5 Fundsachen sind unter Angabe von Fundtag, -zeit und -ort unverzüglich an die VMW abzuliefern.
- 2.6 Alle Vorkommnisse, die den planmäßigen Betriebsablauf stören, sowie Betriebseinschränkungen jeglicher Art, sind der VMW unverzüglich, in dringenden Fällen per Funk oder fernmündlich, mitzuteilen.
- 2.7 Die VMW ist jederzeit berechtigt, Kontrollen durchzuführen sowie die Durchführung von Verkehrszählungen durch den Auftragnehmer zu verlangen, sofern damit kein unverhältnismäßig hoher Aufwand verbunden ist.
- 2.8 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die VMW über jede Beschwerde, die im Zusammenhang mit einer Betriebsleistung nach diesem Vertrag steht, in Kenntnis zu setzen.

3. Personal

3.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur geeignetes, den Anforderungen der BOKraft entsprechendes Personal einzusetzen und im erforderlichen Umfang zu überwachen. Das eingesetzte Personal muss der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein und kann maximal bis zum vollendeten 70. Lebensjahr eingesetzt werden.

Je Tagesfahrleistung von mindestens 8 Stunden ist ein/e fest angestellte/r Fahrer/in pro Fahrzeug nachzuweisen. Mit Zustimmung der VMW ist es auch gestattet, die Fahrleistung durch sozialversicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigte zu erbringen.

Der Auftragnehmer versichert, die einschlägigen arbeitsrechtlichen und für den Auftragnehmer geltenden tarifvertraglichen Bestimmungen, die Unfallverhütungsvorschriften sowie die betrieblichen Dienstvorschriften des Auftraggebers (DF Bus usw.) zu beachten. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass das Fahrpersonal die in Ziffer 4. genannten Pflichten beachtet.

3.2 Alle Fahrpersonale sind der VMW in Anlage III. unter Angabe von: Name, Geburtsdatum, Nummer des Busführerscheins (Klasse D) bzw. der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, Ausstellungsdatum und Ablaufdatum der Erlaubnis und der ausstellenden Behörde, bekannt zu geben. Die erhobenen Daten werden lediglich für betrieblich erforderliche Zwecke (z. B. für das Ausstellen des Fahrerausweises) genutzt und im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen, insbesondere denen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), und der Datenschutzgrundverordnung der EU (DSGVO) behandelt.

Alle Fahrpersonale des Auftragnehmers sind vor dem ersten Einsatz auf Verlangen der VMW durch dieselbe einzuweisen. Sie müssen vor dem selbstständigen Einsatz über folgende Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen:

- ausreichende Ortskenntnis
- Kenntnis der nach Anlage I. erforderlichen VMW -Linien
- Tarifbestimmungen des saarVV
- Kenntnis aller im saarVV anzuerkennender Tarife
- aktuelle Fahrpreise
- Handhabung des VMW -Fahrscheindruckers

Hierzu sind die Fahrpersonale vom Auftragnehmer nach gegenseitiger Absprache auf dessen Kosten für die erforderliche Ausbildungsdauer freizustellen. Die VMW hat das Recht, die praktischen und theoretischen Kenntnisse in einer Prüfung festzustellen. Wiederholtes Nichtbestehen der Prüfung rechtfertigt die Ablehnung dieses Fahrers.

Die VMW schult einmal kostenlos das notwendige Personal (Stamm- und Ersatzpersonal). Im Falle von Nachschulungen aufgrund von Nichtbestehen der Prüfung oder von personellen Veränderungen innerhalb eines Jahres wird eine Kostenpauschale in Höhe bis 80,00 EUR netto pro Nachschulungsvorgang erhoben. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für Fahrleistungen nach diesem Vertrag kein Fahrpersonal einzusetzen, das in den letzten zwei Jahren bei der VMW beschäftigt war oder dem von der VMW in den letzten fünf Jahren verhaltensbedingt gekündigt wurde. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung durch die VMW.

3.3 Die Fahrpersonale haben auf Verlangen der VMW nach Absprache mit dem Auftragnehmer jährlich an einer VMW-Schulung teilzunehmen. Die Schulung (Tarife, Fahrgastbedienung, Fahrplan, usw.) kann sich über die Dauer von bis zu zwei Tagen pro Jahr erstrecken. Dazu sind die Fahrpersonale auf Kosten des Auftragnehmers freizustellen. Nehmen Fahrpersonale nicht an dieser Schulung teil, ist die VMW berechtigt, sie von der Durchführung weiterer Fahrten im Rahmen dieses Vertrages auszuschließen.

3.4 Die Fahrpersonale erhalten einen Berechtigungsausweis mit Lichtbild für den Einsatz im Linienverkehr der VMW. Dieser Ausweis ist während des Fahrdienstes stets mitzuführen und der Verkehrsaufsicht der VMW oder des von ihr betrauten Kontrollpersonals auf Verlangen vorzulegen.

- 3.5 Der Auftragnehmer ist nicht befugt, ohne vorherige Zustimmung der VMW andere als nach Ziffer 3.2 angezeigte Fahrpersonale einzusetzen.
- 3.6 Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die VMW verlangen, dass Fahrpersonale nicht mehr zur Erbringung von Fahrleistungen nach diesem Vertrag eingesetzt werden. Sie kann dies auch während des Einsatzes verlangen. Als wichtiger Grund gelten insbesondere schwere oder wiederholte Verstöße gegen die BOKraft, gegen Bestimmungen dieses Vertrages oder gegen die in diesem Vertrag als verbindlich vereinbarten Vorschriften und Bestimmungen sowie insbesondere ungebührliches Verhalten gegenüber den Fahrgästen und Verstöße gegen die Anweisung zur Abrechnung der Fahrgeldeinnahmen.
- 3.7 Die Fahrpersonale sind, sofern keine Sondervereinbarung vorliegt, mit der der aktuellen Trageordnung entsprechenden Dienstkleidung der VMW auszustatten und haben diese in Ausübung ihres Dienstes bei der VMW zu tragen.
- 3.8 Aufträge über Leistungen im öffentlichen Personennahverkehr dürfen nur an Auftragnehmer (Unternehmen) vergeben werden, die sich schriftlich verpflichten, ihrem Fahrpersonal bei der Ausführung dieser Leistungen mindestens das Entgelt zu zahlen, das im TV-N Saar in seiner jeweils gültigen Fassung an Omnibusfahrer pro vergüteter Arbeitsstunde gezahlt wird.

4. Pflichten des Fahrpersonals

- 4.1 Zu den Pflichten des Fahrpersonals gehört die Beachtung aller Verkehrs- und Dienstvorschriften, sowie insbesondere:
1. die höfliche und zuvorkommende Behandlung der Fahrgäste
 2. die Bedienung der Fahrgäste gemäß den geltenden Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen einschließlich der Fahrausweiskontrolle
 3. der Verkauf von Fahrausweisen
 4. die unverzügliche Meldung besonderer Vorkommnisse, wie Unfälle, Betriebsstörungen und Beschwerden der Fahrgäste, an die Leitstelle der VMW
- 4.2 Die Fahrpersonale haben den Anweisungen der VMW oder ihrer Bediensteten, mit verkehrslenkendem und sonstigem, die Betriebssicherheit betreffenden Inhalt, Folge zu leisten, soweit diese nicht gegen gesetzliche Bestimmungen oder polizeiliche Anordnungen verstoßen.
- 4.3 Die Fahrpersonale haben ihre Einsatzbereitschaft 30 Minuten vor Dienstbeginn nach VMW-Dienstunterlagen telefonisch bei der VMW zu melden. Für die am Standort Saarlouis einsetzenden Dienste gelten besondere Regelungen. Um einen reibungslosen Ablauf unseres Fahrbetriebes zu gewährleisten, ist es unbedingt notwendig, der VMW die Telefonnummern der Ansprechpartner im Betrieb mitzuteilen.

5. Fahrzeuge

- 5.1 Das Alter der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge darf das vorgeschriebene Alter gemäß Fahrzeugkategorisierung nach Anlage II.2 nicht überschreiten. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung durch die VMW.
- 5.2 Zum Einsatz dürfen nur die Fahrzeuge (inkl. Reservefahrzeuge) gelangen, die in der Anlage II.1 dieses Vertrages aufgeführt sind. Der VMW ist auf Verlangen eine Kopie des Kfz-Scheins, das Prüfbuch sowie der Versicherungsnachweis für das betreffende Fahrzeug vorzulegen. Die Fahrzeuge sind nur und ausschließlich dann, wenn mit ihnen Betriebsleistungen nach diesem Vertrag erbracht werden, mit einem von der VMW zu erwerbenden Schild „Im Auftrag der VMW mbH“ an der von der VMW verlangten Stelle zu versehen. Die VMW ist ferner berechtigt, betriebliche Beschilderungen und Aushänge kostenlos an den Fahrzeugen anzubringen oder durch den Auftragnehmer anbringen zu lassen.
- 5.3 Erstmals zum Einsatz kommende Fahrzeuge sind der VMW vor der Betriebsaufnahme vorzuführen.
- 5.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Fahrzeuge stets im verkehrs- und betriebs-sicheren sowie ordnungsgemäßen, sauberen und gepflegten Zustand zu halten. Auftretende Mängel sind unverzüglich zu beheben. Zum täglichen Betriebsbeginn haben die Fahrzeuge innen und außen sauber zu sein. Damit Fahrzeuge außen und innen stets schadensfrei sind, müssen evtl. Unfallschäden an Karosserie und Lack binnen 2 Wochen beseitigt werden. Verunreinigungen, Vandalismus und Beschädigungen des Fahrgastraums sind schnellstmöglich, spätestens jedoch binnen 7 Kalendertagen zu beseitigen. Rostspuren sind zu beseitigen. Stumpfe, ausgebleichte Lackstellen sind auszubessern. Im Innenraum sind verschlissene oder dauerhaft verfärbte Einrichtungen, Verkleidungen, Abdeckungen, Beläge, Griffe und Stangen zu ersetzen.
- Der Einsatz von Fahrzeugen, die nicht den Anforderungen in Anlage II.2 entsprechen, rechtfertigt die Minderung der Vergütung. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass die nach der StVZO vorgeschriebenen Untersuchungen der Fahrzeuge fristgerecht durchgeführt werden. Er hat der VMW auf Verlangen die Prüfbücher nach § 29 StVZO zur Einsicht vorzulegen.
- 5.5 Unbeschadet der Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für die vorgeschriebenen Untersuchungen ist die VMW berechtigt, die Fahrzeuge jederzeit durch eigenes Personal oder Beauftragte überprüfen zu lassen. Die Prüfung umfasst den allgemeinen Zustand, den technischen Zustand und die Sauberkeit. Entspricht ein Fahrzeug nicht den Vertragsbestimmungen, kann die VMW verlangen, dass das Fahrzeug nicht mehr zur Erbringung von Betriebsleistungen nach diesem Vertrag eingesetzt werden darf. Das Recht der VMW nach Ziffer 17 bleibt hiervon unberührt.
- 5.6 Die Qualitätskriterien, die ein Fahrzeug erfüllen muss, um es für Betriebsleistungen nach diesem Vertrag einzusetzen, bestimmen sich nach den Anlagen II.1 bis II.4 dieses Vertrages. Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung der VMW. Die Qualitätskriterien sind auch für die Reservefahrzeuge einzuhalten, für eine ausreichende Reservehaltung ist Vorsorge zu treffen.
- 5.7 Unterbringung und Bewachung der Omnibusse obliegen dem Auftragnehmer. Bei Verfügbarkeit eines Stellplatzes ist gegen Zahlung einer Nutzungspauschale das Abstellen von Fahrzeugen im Betriebshof der VMW möglich. Das alleinige Risiko trägt der Auftragnehmer. Die VMW ist von allen Haftungen, ausgenommen der von ihr verursachten, ausgeschlossen.
- 5.8 Der Auftragnehmer rüstet die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge auf eigene Kosten nach Anweisung der VMW gemäß Anlage II.4 mit allen erforderlichen Zusatzgeräten aus. Er lässt sie durch sein Personal ordnungsgemäß betreiben und pflegen.

- 5.9 Die von der VMW zur Verfügung gestellten Geräte werden auch von der VMW unterhalten. Der Auftragnehmer haftet für Verluste sowie für Schäden. Beides ist unverzüglich zu melden. Schäden werden von der VMW auf Kosten des Auftragnehmers behoben.
- 5.10 In den Fahrzeugen müssen sich je ein Exemplar der Tarifbestimmungen, die Allgemeinen und besonderen Beförderungsbedingungen und der jeweils gültige Fahrplan befinden. Diese Unterlagen sind vom Fahrpersonal in einer besonderen Mappe aufzu-bewahren. Tarif- und Beförderungsbedingungen sind den Fahrgästen auf Verlangen vorzuzeigen.
- 5.11 Die Belegung der Fahrzeuge mit Werbung muss den Standards der VMW entsprechen. Entwürfe sind der VMW vor der Anbringung vorzulegen. Maximal 5 % der Seitenfenster dürfen mit Werbung versehen sein.

6. Ersatzgestellung

- 6.1 Den Ausfall von Fahrzeugen und Personal hat der Auftragnehmer der VMW unverzüglich anzuzeigen und für sofortigen Ersatz durch eigene Fahrzeuge oder Personal zu sorgen. Auch hierbei dürfen nur solche Fahrzeuge eingesetzt werden, die bei der VMW gemeldet sind.
- 6.2 Kann der Auftragnehmer nicht unverzüglich oder zwar unverzüglich, aber nicht angemessen für Ersatz sorgen, behält sich die VMW vor, eigene Fahrzeuge einschließlich Personal einzusetzen.
- 6.3 Entstehen der VMW für die Ersatzgestellung durch eigene Fahrzeuge und Personale oder Fremdanmietung höhere Kosten als die eingesparte Vergütung, so ist der Auftragnehmer zum Ausgleich verpflichtet. Näheres regelt Anlage II.5.
- 6.4 Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

7. Betriebsstoffe - Instandhaltung - Reinigung

- 7.1 Kraft- und Schmierstoffe stellt der Auftragnehmer.
- 7.2 Die Instandhaltung und -setzung der Fahrzeuge obliegt dem Auftragnehmer.
- 7.3 Die Innen- und Außenreinigung obliegt dem Auftragnehmer. Bei außergewöhnlicher Verschmutzung kann die VMW eine Innen- oder Außenreinigung vor dem nächsten bzw. weiteren Einsatz anweisen.

8. Abrechnung der Fahrgeldeinnahmen aus Fahrscheinverkäufen mit elektronischen Fahrscheindruckern und Notfahrscheinen

- 8.1 Fahrgäste dürfen nur zu den jeweils gültigen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der SNS (saarVV) befördert werden. Es dürfen nur die tariflich vorgesehenen Fahrausweise des saarVV ausgegeben werden.
- 8.2 Die für den Verkauf notwendige Vertriebstechnik wird von der VMW gestellt. Das Fahrpersonal hat für die Nutzung der Vertriebsgeräte entsprechende Systemkarten, wie sie von der VMW ausgegeben werden, zu verwenden. Parallel ist bei jedem Fahrer immer mindestens 1 Satz einer Grundausstattung von Notfahrausweisen und eine Reserverolle für den Fahrscheindrucker mitzuführen.
- 8.3 Die Systemkarten sind dann auszulesen, wenn der Umsatz seit der letzten Auslesung den in der Anweisung zur Abrechnung der Fahrgeldeinnahmen ausgewiesenen Betrag übersteigt. Für jeden Fahrer wird ein eigenes Konto geführt. Auf diesem Konto

werden die Fahrgeldeinnahmen, die auf der Systemkarte gespeichert worden sind, gebucht. Die Einzahlungen bei der Kreissparkasse Saarlouis werden unter der im Einzahlungsbeleg codierten Verkäufernummer abgespeichert. Einzahlungen sind in allen Geschäftsstellen der Sparkasse Merzig-Wadern möglich. Hierzu sind die Einzahlungsbelege für das VMW-Konto IBAN: DE76 5935 1040 0000 2534 01 zu verwenden. Es ist darauf zu achten, dass die persönliche Verkäufernummer und der Name eingetragen werden.

Der Kassenbestand darf den in der Anweisung zur Abrechnung der Fahrgeldeinnahmen genannten Betrag nicht übersteigen. Es ist darauf zu achten, dass die Einzahlungen in der Summe mit dem Gesamtumsatz beim Auslesen der Systemkarte übereinstimmen. Die Restzahlung zum Ausgleich des Fahrerkontos muss spätestens 7 Tage nach der Systemkartenauslesung erfolgen.

- 8.4 Im Falle der Vertragsauflösung ist der Verkauf der Notfahrausweise aufgrund einer Bestandsaufnahme abzurechnen. Verlorengegangene bzw. entwertete Fahrausweise werden nicht erstattet.
- 8.5 Für Fehlbeträge, die sich bei der Fahrausweisabrechnung ergeben oder bei Verlust (z.B. Systemkarte), Diebstahl, Unterschlagung, usw. haftet der Auftragnehmer gegenüber der VMW, unabhängig vom Tatbestand des Verschuldens, in voller Höhe. Die VMW ist berechtigt, solche Fehlbeträge von der an den Auftragnehmer zu zahlenden Vergütung einzubehalten. Dies gilt auch für nicht fristgerechte Einzahlungen aus Fahrausweisverkäufen über den Fahrscheindrucker.

9. Umfang der Leistungen

- 9.1 Für die Fahrleistung ist der von der VMW ausgehändigte tabellarische Umlaufplan gemäß Anlage I. maßgebend.
- 9.2 Der Umfang der Leistungen und die zugehörige Vergütung bestimmen sich nach der Anlage I. Die VMW ist berechtigt, dieses Leistungsvolumen auf eigenes Verlangen mit einer Ankündigungsfrist von 6 Wochen um maximal 10% pro Kalenderjahr ohne Änderung der wirtschaftlichen Konditionen zu kürzen. Bei Kürzungen über diesen Umfang hinaus steht dem Auftragnehmer das Recht auf Verhandlungen über die wirtschaftlichen Konditionen zu.
- 9.3 Der Nachweis der Fahrleistung ist am Monatsende abzuschließen und unverzüglich der VMW vorzulegen. Im Zweifelsfall kann die VMW die Vorlage der Fahrtschreiber-Schaublätter bzw. entsprechender digitaler Aufzeichnungen verlangen.
- 9.4 Für das Feststellen der Fahrleistungen sind die Kilometerangaben im tabellarischen Umlaufplan maßgeblich. Dieser wird von der VMW im jeweils aktuellen Stand zur Verfügung gestellt.
- 9.5 Ein- und Ausrückfahrten sowie Leerfahrten werden bei der Ermittlung des Umfangs der Leistungen nicht berücksichtigt.

10. Vergütung

- 10.1 Gemäß § 9. zahlt die VMW pro Fahrplankilometer der Umläufe die in der Anlage I. festgelegte Vergütung zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Höhe der Vergütung bestimmt sich nach den vom Auftragnehmer angebotenen Preisen in dem korrespondierenden Vergabeverfahren.
- 10.2 Der Auftragnehmer stellt für jeden Kalendermonat eine Rechnung aus, die an die VMW zu richten ist, und weist dabei die erbrachte Fahrleistung nach. Nach der umgehenden Prüfung wird die Vergütung auf ein Konto des Auftragnehmers überwiesen.

- 10.3 Der Anspruch auf Vergütung entfällt, wenn eine Leistung aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, oder aufgrund höherer Gewalt nicht oder nicht entsprechend den besonderen Anforderungen des Aufgabenträgers erbracht wird. Ansprüche wegen Schlecht- oder Minderleistung von Dritten (Fahrgäste, Aufgabenträger) werden, so sie durch den Auftragnehmer verursacht wurden, an diesen weiterberechnet.
- 10.4 Mit dieser Vergütung sind sämtliche sachlichen und personellen Aufwendungen des Auftragnehmers abgegolten.

11. Abänderungsklausel und Preisleitung

- 11.1 Sollten sich während der Vertragszeit die wirtschaftlichen Verhältnisse oder die Grundlagen, auf denen die Vereinbarungen dieses Vertrages beruhen, gegenüber dem Stand bei Vertragsabschluss so wesentlich ändern, dass einem der Vertragspartner ein Festhalten an der vereinbarten Vergütung nicht mehr zugemutet werden kann, so werden sie Verhandlungen mit dem Ziel aufnehmen, ein angemessenes Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung zu erreichen. Kommt eine Anpassung nicht zustande, können die Vertragspartner jederzeit unter Einhaltung der in Ziffer 17. vereinbarten Fristen den Vertrag kündigen. Das Änderungsverlangen ist schriftlich mitzuteilen.
- 11.2 Während der Vertragslaufzeit werden die vom Auftragnehmer kalkulierten Diesel- und Personalkosten angepasst. Dabei werden die Kostenänderungen wie folgt ermittelt:
- 11.2.1 Laufabhängige Kosten (Diesel)
Verhältnis des nach Quartalsablauf festgestellten Quartaldurchschnittswertes des dem betrachteten Quartal vorangegangenen Quartals für den Index Nr. 175 (GP-Systematik 19 20 26 005 2 (Dieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher)) der Fachserie 17 Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden. Diese Anpassung der Kostenbestandteile wird quartalsweise rückwirkend zum 01. des Folgequartals vorgenommen, jedoch erstmals zum 01.10.2025. Basiswert für die erste Anpassung ist der Quartaldurchschnittswert des 3. Quartals im Verhältnis zum 2. Quartal 2025.
- 11.2.2 Personalkosten
Während der Vertragslaufzeit werden die vom Auftragnehmer für die Soll-Leistung kalkulierten zeitbezogenen Kosten an Veränderungen der Personalkosten angepasst. Dabei werden die Kostenänderungen wie folgt ermittelt: Verhältnis des nach Jahresablauf festgestellten Jahresdurchschnittswertes des dem betrachteten Jahr vorangegangenen Jahres für den „Index der tariflichen Stundenverdienste“ des Statistischen Bundesamtes für den Wirtschaftszweig „Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr“ (Gesamtwert für Männer und Frauen) in Deutschland (Fachserie 16; Reihe 4.3). Die Anpassung der Kostenbestandteile erfolgt einmal jährlich, jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres rückblickend auf das Vorjahr, erstmals zum 01.01.2026. Basisjahr für die erste Anpassung ist somit das Jahr 2025. Nach erfolgter Preisanpassung wird das dem Basisjahr folgende Jahr zum neuen Basisjahr für die nächste Anpassung.
- 11.2.3 Die in 11.2.1 und 11.2.2 genannten unabhängigen Indizes können durch neue, im Benehmen mit der zuständigen Landesverwaltung veröffentlichten Indizes ersetzt werden, die die Kostenentwicklung speziell für das Saarland abbilden. Diese neuen Indizes werden vom ZPS für die R-Linien entwickelt. Eine Anpassung der Indizes in diesem Vertrag ist jedoch nur unter Zustimmung aller Vertragspartner möglich. Die VMW geht davon aus, dass ein lokaler Index die Veränderungen im Saarland besser abbilden wird. Eine Anpassung der Indizes wirkt sich allein auf die verbleibende Vertragslaufzeit aus. Rückwirkende Korrekturen erfolgen nicht.

12. Haftung

- 12.1 Der Beförderungsvertrag kommt zwischen dem Fahrgast und der VMW zustande.
- 12.2 Fahrzeughalter im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes ist der Auftragnehmer. Er stellt die VMW von allen Ansprüchen frei, die von Fahrgästen oder Dritten aufgrund des Straßenverkehrsgesetzes oder sonstiger gesetzlicher Bestimmungen sowie des Beförderungsvertrages erhoben werden.
- 12.3 Erheben Fahrgäste oder sonstige Personen Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit den übernommenen Leistungen gegen die VMW, hat diese den Auftragnehmer unverzüglich zu unterrichten. In der Regel wird sie den Anspruchsteller an ihn verweisen. Regelt die VMW im Einzelfall einen Schaden unmittelbar oder besteht der Geschädigte auf Regulierung durch die VMW, tritt der Auftragnehmer seinen Versicherungsanspruch an die VMW ab. Unbeschadet des Versicherungsschutzes kann die VMW gegen den Auftragnehmer nach den Regelungen dieses Vertrages oder den gesetzlichen Bestimmungen Rückgriff nehmen.

13. Versicherung und Zulassung

- 13.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich als Halter der in Anlage II.1 aufgeführten Kraftfahrzeuge für sich und sein Fahrpersonal nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Versicherungsschutz aufrechtzuerhalten. Omnibusse müssen mit allen Sitz- und Stehplätzen für den Linienverkehr zugelassen und haftpflichtversichert sein. Der Auftragnehmer wird die VMW unverzüglich benachrichtigen, wenn ihm eine Zahlungsfrist nach § 39 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) gestellt oder wenn das Versicherungsverhältnis ganz oder teilweise gekündigt oder vorzeitig beendet wird. Der Auftragnehmer ermächtigt den Versicherer, der VMW die Mitteilung nach § 39 VVG zu übermitteln. Der Auftragnehmer legt der VMW
- den Versicherungsschein mit den allgemeinen und etwaigen besonderen Versicherungsbedingungen sowie
 - eine Erklärung des Versicherers nach dem Muster Anlage IV. über den Versicherungsschutz der nach Ziffer 5.2 zum Einsatz gelangenden Kraftfahrzeuge
 - einschließlich der Ersatzfahrzeuge
- vor.

Er weist die Zulassung der Omnibusse mit allen Sitz- und Stehplätzen für den Linienverkehr nach. Die Vorlage der Erklärung des Versicherers nach Anlage IV. ist nicht erforderlich, wenn das in Betracht kommende Versicherungsunternehmen die generelle Freistellungserklärung abgegeben hat und die VMW die Benachrichtigung des Versicherungsunternehmens übernimmt.

- 13.2 Fahrzeuge, deren Versicherung lediglich auf die Sitzplätze beschränkt ist, dürfen nicht eingesetzt werden.

14. Schadensregulierung

Besteht ausnahmsweise kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz, ist die VMW berechtigt, mit Wirkung gegen den Auftragnehmer Ersatzansprüche Dritter zu regulieren, wenn der Anspruch der VMW rechtlich begründet erscheint. Für diesen Fall wird sie vor wichtigen Entscheidungen insbesondere darüber, ob er entschädigt, ablehnen oder vergleichen will, dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Erklärt der Auftragnehmer, dass er für die Folgen seiner Stellungnahme aufkommt, so ist die VMW an seine Entscheidung gebunden. Gibt der Auftragnehmer diese Erklärung nicht ab, so ist er an die Schadensbehandlung durch die VMW

gebunden. Für diesen Fall hat der Auftragnehmer der VMW neben den Aufwendungen auch Prozess- und Vergleichskosten zu ersetzen.

15. Vertragsstrafe

Für Verstöße der Auftragnehmer gegen Bestimmungen dieses Vertrages oder gegen Anordnungen der VMW, die Auswirkungen auf die der VMW erteilte Genehmigung nach dem PBefG haben können, wird für jeden Einzelfall eine Vertragsstrafe vereinbart. Die Vertragsstrafe kommt insbesondere dann zum Tragen, wenn

- die vereinbarte Betriebsleistung nicht erbracht wird,
- ein Fahrzeug eingesetzt wird, das nicht entsprechend den Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung hauptuntersucht ist,
- ein Fahrzeug eingesetzt wird, bei dem nicht die nach der Straßenverkehrszulassungsordnung vorgeschriebene Bremsensonderuntersuchung durchgeführt wurde,
- der vorgeschriebene Linienweg nicht eingehalten wurde,
- der vorgeschriebene Fahrplan nicht eingehalten wurde,
- der Tarif nicht entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und den Dienstanweisungen angewandt wurde,
- Fahrpersonal eingesetzt wurde, das nicht entsprechend Ziffer 3. zum Fahrdienst zugelassen ist,
- das Fahrpersonal keine Fahrausweiskontrolle vorgenommen hat,
- die Beschilderung des Fahrzeuges nicht entsprechend der BOKraft und den entsprechenden Anweisungen der VMW vorgenommen wurde,
- die Lenk- und Ruhezeiten gemäß den gesetzlichen Vorschriften (Fahrpersonalgesetz, Fahrpersonalverordnung, VO (EG) Nr. 561/2006 etc.) nicht beachtet wurden,
- das Fahrpersonal sich wiederholt unhöflich gegenüber Fahrgästen verhält oder
- keine Haltestellenansage gemäß § 8 Abs. 2 BOKraft vorgenommen wird.

Nicht- oder Schlechtleistung werden nach Anlage II.5. (Pönalen) dieses Vertrages pönalisiert. Für andere als in der Anlage II.5. aufgeführten Nicht- oder Schlechtleistungen beträgt die Vertragsstrafe mindestens das Dreifache des durchschnittlichen Vergütungsanspruchs des Auftragnehmers. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Betriebs-, Tarif- und Fahrplanpflicht sowie bei nicht unerheblichen Verstößen gegen die Lenk- und Ruhezeit-Bestimmungen kann sie bis zu **EUR 3.000** betragen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben von dieser Vertragsstrafenregelung unberührt.

16. Forderungsabtretung

Der Auftragnehmer ist zur Abtretung seiner gegen die VMW gerichteten vertraglichen Forderungen nur mit vorheriger Zustimmung der VMW berechtigt.

17. Dauer und Auflösung des Vertrages

17.1 Der Vertrag tritt am **xx.xx.xxxx** in Kraft. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Quartalsende gekündigt werden.

17.2 Beide Parteien sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund entsprechend § 626 BGB fristlos zu kündigen. Die VMW ist insbesondere dann berechtigt, das Vertragsverhältnis sofort ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufzulösen, wenn

- dem Auftragnehmer die ihm erteilte Genehmigung nach §§ 46, 49 PBefG entzogen wird,

- der Auftragnehmer grob oder wiederholt schuldhaft gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstößt,
- der Auftragnehmer Pflichten verletzt, deren Verletzung nach den Bestimmungen des PBefG zur Entziehung der Genehmigung führen kann,
- der Verkehr, zu dessen Bedienung der Vertrag geschlossen wurde, eingestellt oder eingeschränkt wird,
- über das Vermögen des Auftragnehmers das Konkursverfahren eröffnet wird oder
- der Auftragnehmer nicht der VMW gemeldete Fahrpersonale einsetzt oder Fahrpersonale einsetzt, für die keine Zustimmung nach Ziffer 3 dieses Vertrages vorliegt.

17.3 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sind nicht übertragbar. Insbesondere ist es dem Auftragnehmer untersagt, sich zur Erfüllung seiner vertraglich geschuldeten Pflichten, ohne vorherige Zustimmung der VMW, Dritter zu bedienen.
- 18.2 Jede Änderung des Vertrages oder seiner Anlagen bedarf der Schriftform. Mündliche Abreden zu diesem Vertrag sind unverbindlich.
- 18.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall den beabsichtigten Zweck durch Vereinbarung einer Ersatzbestimmung anzustreben.

19. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz der VMW GmbH in Saarlouis.

20. Vertragsausfertigungen

Von diesem Vertrag erhält jede Partei eine Ausfertigung.

Merzig, den _____

VMW mbH

Fa. **Firmenname**

Dirk Joris
Geschäftsführer

Vorname Nachname
Funktion